

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1954

Nummer 145

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.****B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 11. 12. 1954, Öffentliche Sammlung des Arbeitsausschusses für die Wiedererrichtung des Strelitz-Ehrenmals in Mainz (Rhein). S. 2193.  
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 8. 12. 1954, Gemeindeordnung; hier: Durchführung von Mehrheitswahlen nach § 35 GO. NW. S. 2193.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 8. 12. 1954, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Trennungsentstehung und Umzugskostenersatz für Beamte z. Wv. bei ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts. S. 2194.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.****F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeits- und Sozialminister.**

RdErl. 8. 12. 1954, Ungültigkeitserklärung von Ausweisen.  
 S. 2199.

**H. Kultusminister.****J. Minister für Wiederaufbau.****K. Justizminister.**

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Öffentliche Sammlung des Arbeitsausschusses für die Wiedererrichtung des Strelitz-Ehrenmals in Mainz (Rhein)

Bek. d. Innenministers v. 11. 12. 1954 —  
 I 18—51—10 Nr. 2113.53—72140

Dem Arbeitsausschuß für die Wiedererrichtung des Strelitz-Ehrenmals in Mainz (Rhein), Wiesbaden, Wilhelmstraße 17, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung zur Versendung von Werbeschreiben und zur Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der Presse und im Rundfunk in der Zeit vom 15. Dezember 1954 bis 31. März 1955 erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 2193.

#### III. Kommunalaufsicht

##### Gemeindeordnung; hier: Durchführung von Mehrheitswahlen nach § 35 GO. NW.

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1954 —  
 III A 3793/54

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die Gültigkeit einer vom Gemeinderat nach § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21./28 Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) mit Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl durch die Abgabe von Stimmen für einen nicht vorgeschlagenen Bewerber nicht beeinträchtigt wird. Die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen sind auch nicht etwa ungültig, da das Gesetz die Namhaftmachung eines bestimmten Bewerbers vor der Wahl nicht vorgeschrieben hat. Die für den zuvor nicht benannten Bewerber abgegebenen Stimmen sind demnach bei der Berechnung der Mehrheit nach § 35 Abs. 3 a. a. O. mitzurechnen. Werden z. B. für die Wahl zum Bürgermeister in einem

Gemeinderat, der 30 Mitglieder zählt, 2 Bewerber vorgeschlagen, von denen bei 4 Stimmabstimmungen in der Wahl der erste 12, der zweite 9 Stimmen erhält, während 5 Stimmen auf einen dritten, nicht vorgeschlagenen Bewerber entfallen, so beträgt die zur Berechnung der Mehrheit nach § 35 Absätze 2 u. 3 a. a. O. zu Grunde zu legende Hälfte der gültigen Stimmen 13 ( $12 + 9 - 5 = 26 : 2$ ). Da keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, mußte die Wahl in diesem Beispielsfall wiederholt werden.

Was für den Gemeinderat gilt, gilt auch für die von den Vertretungskörperschaften der Gemeindeverbände nach dem Mehrheitsprinzip vorzunehmenden Wahlen.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 2193.

1954 S. 2194  
 erg.  
 1955 S. 819 u.

### D. Finanzminister

**Gesetz zu Art. 131 GG;**  
**hier: Trennungsentstehung und Umzugskostenersatz für Beamte z. Wv. bei ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 12. 1954 —  
 B 3001—12107/IV 54

A. Der Bundesminister der Finanzen hat mit Rundschreiben v. 16. 10. 1954 folgendes bekanntgegeben:

#### I.

„Durch die in § 20 a des Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) enthaltene Regelung ist mein Rundschreiben vom 25. September 1952 — I B — BA 2155 — 9/52 — (MinBlFin S. 557 u. GMBL S. 287) überholt. Mit Wirkung vom 1. September 1953 können daher, wie ich in meinem Schreiben vom 28. Juli 1953 — I B — BA 2195 — 780/53 — letzter Absatz bereits angekündigt habe, Zahlungen von Entschädigungen für getrennte Haushaltungsführung nicht mehr geleistet werden.“

## II.

Der § 20 a des Gesetzes zu Art. 131 GG in der vom 1. September 1953 ab geltenden Fassung gibt nur solchen Dienstherren die Möglichkeit, ihre Aufwendungen für Umzugskostenersatz und Trennungsentschädigung an übernommene Beamte z. Wv. von dem von ihnen nach § 14 Abs. 2 zu zahlenden Ausgleichsbetrag abzusetzen, die ihren Pflichtanteil nach § 12 des Gesetzes nicht erfüllt haben. Um denjenigen Dienstherren, die den Pflichtanteil erfüllt und die Möglichkeit der Absetzung daher nicht haben, einen Anreiz zu bieten, auch künftig verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes bei sich einzustellen, bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern zur Förderung der Unterbringung mit folgender Regelung gemäß § 56 des Gesetzes zu Art. 131 GG einverstanden:

1. Erhalten Beamte z. Wv. und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 37 a, 52, 52 a, 54 Abs. 2, §§ 54 a, 55 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und §§ 54 a, 70) aus Anlaß ihrer Übernahme von dem übernehmenden Dienstherren (§ 14 Abs. 2) entsprechend ihrer Rechtsstellung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG Trennungsentschädigung und Umzugskostenersatz nach den für Wartestandsbeamte dieses Dienstherren geltenden Vorschriften und in Ermangelung solcher entsprechend den für die bisherigen Wartestandsbeamten des Bundes geltenden Vorschriften, so werden dem Dienstherren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Bundesmitteln erstattet:
  - a) die Hälfte der für die ersten 9 Monate der Wiederverwendung gezahlten Trennungsentschädigung,
  - b) der Umzugskostenersatz für die seit dem 1. September 1953 ausgeführten Umzüge.
2. Die Erstattung ist nur zulässig, wenn
  - a) der untergebrachte Beamte oder gleichgestellte Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Gesetz zu Art. 131 GG Versorgungsansprüche gegen den Bund hat oder hatte, und
  - b) der übernehmende Dienstherren entweder nach § 11 des Gesetzes zu Art. 131 GG nicht unterbringungspflichtig ist oder zwar unterbringungspflichtig ist, aber seinen Pflichtanteil nach § 12 aaO voll erfüllt und etwa nach § 14 Abs. 2 entstandene Ausgleichsbeträge vollständig abgeführt hat, und
  - c) der Beamte z. Wv. oder die ihm gleichgestellte Person (§§ 37 a, 52, 52 a, 54 Abs. 2, §§ 54 a, 55 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und §§ 54 a, 70) als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 19, § 20 Abs. 1 Nr. 1) oder in eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 unwiderruflich übernommen worden ist oder bei Unterbleiben der Übernahme, wenn die für die Unterbringung zuständige Stelle (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes) anerkannt hat, daß die Übernahme lediglich aus in der Person des Beamten liegenden Gründen nicht erfolgen konnte.
3. Trennungsentschädigung wird ferner nur erstattet, wenn der unter 2 c bezeichnete Unterbringungsteilnehmer in der Zeit seit dem 1. September 1953 zum Zwecke der Wiederverwendung übernommen worden ist. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß die Trennungsentschädigung nach Nr. 1 auch für solche Beamte erstattet wird, die nach meinem Rundschreiben vom 25. 9. 1952 — I B — BA 2155 — 9/52 schreiben vom 25. 9. 1952 — I A — P 1712 — 24/52 (MinBl.Fin. S. 557 und GMBl. S. 287) bereits eine Entschädigung zur Abgeltung des Mehraufwandes infolge getrennten Haushaltes erhalten haben, so weit die 12-Monatsfrist am 1. September 1953 noch nicht beendet war; die Erstattung kommt nur für die Zeit seit dem 1. September 1953 bis zum Ablauf der in dem vorbezeichneten Rundschreiben bezeichneten 12-Monatsfrist in Betracht, höchstens für 9 Monate.

4. Das Land, in dem der übernehmende Dienstherren seinen Sitz hat, bestimmt die für die Erstattung zuständige Dienststelle. Die Erstattung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zulässig. Die Beträge sind beim Einzelplan 40, Kap. 4007/4008 Tit. 330 zu verbuchen."

Ich bitte, nach vorstehendem Rundschreiben zu verfahren. Mein RdErl. v. 31. 10. 1952 — B 3001 — 12560/IV (MBI. NW. S. 1678), in dem ich das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 25. 9. 1952 — I B — BA 2155 — 9/52 — bekanntgegeben hatte, ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

- B. Zur Durchführung der Neuregelung weise ich auf folgendes hin:

1. Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 16. 10. 1954 gilt nur für Dienstherren, die ihren Pflichtanteil nach § 12 erfüllt und Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 vollständig abgeführt haben sowie für solche Dienstherren, die nach § 11 nicht unterbringungspflichtig sind.

Solange ein unterbringungspflichtiger Dienstherren seinen Pflichtanteil nach § 12 nicht erfüllt oder den Ausgleichsbetrag nach § 14 Abs. 2 nicht abgeführt hat, gilt allein § 20 a.

2. Im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen das o. a. Rundschreiben v. 25. September 1952 über den 1. September 1953 hinaus angewandt worden. Danach bewilligte Unterstützungen zur Abgeltung der Mehraufwendungen infolge getrennten Haushalts können nicht zurückfordert werden, da es sich bei diesen Bewilligungen um begünstigende Verwaltungsakte handelt. Es verbleibt daher bei den auf Grund des Rundschreibens geleisteten Zahlungen.

3. Die Erstattung von Trennungsentschädigung und Umzugskostenersatz kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen Versorgungsansprüche nach dem Gesetz zu Art. 131 GG gegen den Bund bestanden oder bestehen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Bund nur vorschußweise Versorgungsbezüge gezahlt hat oder zahlt (§ 61 Abs. 4).

4. Soweit das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherren in Betracht kommt, gilt folgendes:

- a) Der Pflichtanteil des Landes gemäß § 12 ist seit dem 1. 10. 1953 erfüllt, die Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 sind abgeführt bzw. mit einer Forderung gegen den Bund verrechnet. Vom 1. 10. 1953 ab findet daher das Rundschreiben auf im Landesdienst wieder verwendete Beamte z. Wv. und ihnen gleichgestellte Personen Anwendung.

- b) Eine Erstattung kommt nicht in Betracht für Personen, denen Bezüge aus Einzelplan 12 Kap. 1207 a (Finanzbauverwaltung — Bauleitungskosten für Bauvorhaben der Besatzungsmacht) des Landeshaushalts gezahlt wurden oder werden. Diese Personen sind daher nicht in die Erstattungsliste aufzunehmen.

- c) Dem Land als Dienstherren zustehenden Erstattungsbeträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von mir zentral gebucht.

- d) Zur Ermittlung der Höhe der Erstattungskosten überprüfen die Behörden des Landes, bei denen Beamte z. Wv. und diesen gleichgestellte Personen wiederverwendet werden, welche ihrer Bediensteten unter die Regelung des o. a. Rundschreibens des Bundesministers der Finanzen vom 16. Oktober 1954 fallen.

In einer Erstattungsliste (s. Anlage) sind die in Betracht kommenden Personen, getrennt nach ehemaligen Berufssoldaten und sonstigen Unterbringungsteilnehmern, sowie die zu erstattenden Beträge zu erfassen; die sachliche Richtigkeit der Aufstellung ist zu bescheinigen.

Die Erstattungsliste ist aufzustellen

- aa) für die Zeit vom 1. Oktober 1953 (Erfüllung des Pflichtanteils im Lande) bis zum 31. März 1954,
- bb) für die Zeit vom 1. April 1954 bis 31. Dezember 1954,
- cc) danach jeweils für das abgelaufene Vierteljahr.

Drei Ausfertigungen der Erstattungsliste sind der obersten Dienstbehörde zu übersenden, und zwar

**T.** die Listen zu aa) und bb) bis zum **15. Januar 1955**,

**T.** die Listen zu cc) bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, also zum **15. April, 15. Juli, 15. Oktober usw.**

Die obersten Dienstbehörden werden gebeten, für die bei ihnen wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer die gleichen Erstattungslisten zu erstellen und mir diese in doppelter Ausfertigung zusammen mit je 2 Ausfertigungen der Erstattungslisten der nachgeordneten Behörden zu übersenden, und zwar

**T.** die Listen zu aa) und bb) bis zum **1. Februar 1955**,

**T.** die Listen zu cc) jeweils einen Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres, also zum **1. Mai, 1. August, 1. November usw.**

In dem Anschreiben bitte ich die Gesamtforderung für den Bereich der betreffenden obersten Dienstbehörde, getrennt nach ehemaligen Berufssoldaten und sonstigen Unterbringungsteilnehmern, anzugeben.

Die Behörden, die die Erstattungsliste aufgestellt haben, nehmen eine Ausfertigung zu den Belegen des Titels, bei dem die Ausgaben für Trennungsentshädigung und Umzugskostenersatz gebucht worden sind. Kann der Erstattungsanforderung wegen begrenzter Haushaltssmittel nicht oder nicht voll entsprochen werden, so ergeht Mitteilung. Auch diese Mitteilung ist zu den Belegen zu nehmen.

5. Soweit anderen Dienstherren im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeinden sowie sonstige nicht bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) auf Grund der Regelung des Rundschreibens v. 16. 10. 1954 eine Erstattung zusteht, ist diese bei den Dierstellen des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen, die für die Zahlung von Versorgungsbezügen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG an die untergebrachten Beamten oder gleichgestellten Angehörigen des öffentlichen Dienstes gemäß § 58 und den Verwaltungsvorschriften dazu zuständig sind oder zuständig waren.

Das sind:

a) für frühere Angehörige der Finanzverwaltung

die Oberfinanzdirektion Düsseldorf	}	je für ihren Geschäftsbereich
die Oberfinanzdirektion Köln		
die Oberfinanzdirektion Münster		

b) für frühere Angehörige der Justizverwaltung

die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte	}	je für ihren Geschäftsbereich
Düsseldorf		
Köln		

Hamm
------

c) für frühere Angehörige der Gemeinden und Gemeindeverbände

der Landschaftsverband Rheinland — Rheinische Versorgungskassen — Düsseldorf

für den Bereich der Reg.-Bezirke Aachen  
Düsseldorf  
Köln

der Landschaftsverband Westfalen/Lippe — Versorgungskassen — Münster/Westf.

für den Bereich der Reg.-Bezirke Arnsberg  
Detmold  
Münster

d) für frühere berufsmäßige Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes

die Oberfinanzdirektion — Wehrmachtversorgungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen — Düsseldorf,

e) für sonstige Personen

der Regierungspräsident in Aachen	}	je für seinen Geschäftsbereich
" " " Arnsberg		
" " " Detmold		
" " " Düsseldorf		
" " " Köln		

Für die Erstattungsanforderungen ist ebenfalls das Anlage nachstehende Muster der Erstattungsliste zu verwenden. Die sachliche Richtigkeit ist zu bescheinigen.

Die Erstattungsanforderungen sind erstmals zum **T. 15. Januar 1955**

für die Zeit vom 1. September 1953 bis 31. Dezember 1954, danach vierteljährlich jeweils für das vergangene Vierteljahr bis zum 15. des folgenden **T. Monats**

in doppelter Ausfertigung den vorstehend genannten Dienststellen des Landes einzureichen.

Diese Dienststellen werden mit der Erstattung beauftragt. Sie prüfen an Hand der bei ihnen befindlichen Versorgungsakten die Rechtmäßigkeit der Anforderung. Wenn Versorgungsakten der untergebrachten Beamten oder gleichgestellten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht vorhanden sind, müssen sie von der bisher zuständig gewesenen Pensionsdienststelle angefordert werden. Den Anforderungen kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel entsprochen werden. Sollten die von mir bei Epl. 40 Kap. 4007/4008 Tit. 330 zugewiesenen Haushaltssmittel nicht ausreichen, sind weitere Mittel bei mir anzufordern. Für den Fall, daß nicht genügend Haushaltssmittel zur Verfügung stehen, ergeht rechtzeitig Weisung, in welchem Umfang den Anforderungen entsprochen werden kann.

6. Hinsichtlich der Verbuchung der nach Maßgabe des § 20 a des Gesetzes zu Art. 131 GG bewilligten und zu zahlenden Abfindungen (Umzugskosten und Trennungsentshädigungen) verbleibt es im übrigen bei der mit meinem RdErl. v. 17. 3. 1954 (MBI. NW. S. 512) getroffenen Regelung.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 31. 10. 1952 — MBI. NW. S. 1678.

An alle Landesdienststellen und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**Muster für die Erstattungsliste:****Anlage**

(Anfordernde Dienststelle)

, den ..... 195 .....

Betr.: Erstattung von Trennungsentschädigung und Umzugskostenersatz für Beamte z. Wv. oder diesen gleichgestellte Personen

für die Zeit vom ..... bis .....

Bezug: RdErl. des Fin.Min. NW. vom 8. 12. 1954 (MBI. NW. 1954 S. 2194)

Lfd. Nr.	N a m e , Vorname	W o h n o r t	Dienststelle am 8. Mai 1945	Überwachungs- liste Nr. (MBI. NW. 1951 S. 701)	Erstattungsfähiger	Betrag	Insgesamt	Bemerkungen
					Trennungs- entschdg. DM	Umzug- kosten- ersatz DM	DM	

Die in dem o. a. RdErl. geforderten Voraussetzungen für die Erstattung von Trennungsentschädigung und Umzugskostenersatz sind erfüllt!

Festgestellt!

Sachlich richtig!

(Amtsbezeichnung)

(Dienststellenleiter oder Vertreter)

— MBI. NW. 1954 S. 2194.

**G. Arbeits- und Sozialminister****Ungültigkeitserklärungen von Ausweisen**

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 8. 12. 1954 — III A/1 — 18/1

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin teilt mir folgendes mit:

„Nachstehende Ausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Es wurden entsprechende Ersatzausweise ausgefertigt.

**Krankenpflegepersonen:**Schwester Ida Ziegler,  
geboren am 12. Dezember 1902 in Eisdorf, Kreis Namslau.  
Prüfung bestanden: 6. April 1933  
Ersatzausweis ausgestellt: 29. Juli 1954Schwester Milda Dahlke,  
geboren am 7. Dezember 1896 in Lützen, Kreis Belgrad  
(Pommern).Prüfung bestanden: im Mai 1921  
Ersatzausweis ausgestellt: 3. August 1954Schwester Elisabeth Müller,  
geboren am 4. Juli 1909 in Posen.  
Prüfung bestanden: am 22. September 1931

Ersatzausweis ausgestellt: 5. August 1954

Schwester Else Ballauff,  
geboren am 12. Februar 1894 in Gebweiler (Elsaß)  
Prüfung bestanden: Mai 1915

Ersatzausweis ausgestellt: 11. August 1954

Schwester Charlotte Rehmet, geb. Newiger,  
geboren am 27. Juni 1907 in Wiedersen, Kreis Graudenz.  
Prüfung bestanden: am 20. März 1936  
Ersatzausweis ausgestellt: 25. August 1954Schwester Elisabeth Ogon,  
geboren am 29. Mai 1898 in Jaschkowitz, Kreis Gleiwitz.  
Prüfung bestanden: im Juli 1920

Ersatzausweis ausgestellt: 30. August 1954

Schwester Antonie Drucks, geb. Schneider,  
geboren am 28. Juni 1894 in Neuhausen, Kreis Königsb.  
Ausweis erteilt: im Oktober 1922  
Ersatzausweis ausgestellt: 20. September 1954Schwester Margarete Maasch,  
geboren am 3. Februar 1912 in Potsdam.  
Prüfung bestanden: 26. März 1937  
Ersatzausweis ausgestellt: 1. Oktober 1954**Krankenschwestern:**Ruth Gläsel,  
geboren am 19. Januar 1921 in Oelsnitz (Vogtland).  
Prüfung bestanden: 23. September 1943  
Ersatzausweis ausgestellt: 9. August 1954Katharina Mertzlin,  
geboren am 9. Dezember 1902 in Twer (Rußland).  
Prüfung bestanden: 20. Juni 1943  
Ersatzausweis ausgestellt: 11. August 1954Charlotte Mielczarek,  
geboren am 4. August 1919 in Beuthen (Oberschlesien).  
Prüfung bestanden: 9. Dezember 1939  
Ersatzausweis ausgestellt: 30. August 1954**Säuglingspflegerin:**Leony Gruzewsky, geb. Heyer,  
geboren am 7. Februar 1902 in Stendal (Altmark).  
Prüfung bestanden: 30./31. März 1922  
Ersatzausweis ausgestellt: 4. September 1954**Masseuse:**Margarete Hoffmeier, geb. Gieske,  
geboren am 28. September 1913 in Wesseln, Kreis Hameln.  
Prüfung bestanden: 30. Juni 1943  
Ersatzausweis ausgestellt: 10. August 1954."

Ich bitte um gfl. Kenntnisnahme und Beachtung. Sollte eine der für ungültig erklärt Urkunden im Original, in Abschrift oder in Fotokopie vorgelegt werden, so bitte ich, sie einzuziehen und an mich zu übersenden.

An die Regierungspräsidenten,  
die Landkreise und kreisfreien Städte.Nachrichtlich:  
an die Landschaftsverbände  
und die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1954 S. 2199.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Vereinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.